

die Kosten zu buchen sind und für die der mengenmäßige Nachweis angewiesen wurde (z. B. Büromaterial).

(7) **Zu § 26** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Die Inventur der Verbindlichkeiten kann auch zum 30. November erfolgen. Urlaubslohnabgrenzungen entfallen.

(8) **Zu § 29 Abs. 5** der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Der Ausweis der Bestandsdifferenzen erfolgt im Komplex der nichtplanbaren Kosten und Erlöse.

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

### **Anordnung über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 sowie von Jahresabschlüssen für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels.**

**Vom 28. Juni 1965**

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965**

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder und das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven haben bis zum 31. Oktober 1965 eine Eröffnungsbilanz der Staatlichen Kontore (Zentrale) zum 1. Juli 1965 aufzustellen. Die Zweigkontore des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven haben bis zum gleichen Termin ebenfalls Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanzen der Staatlichen Kontore (Zentrale) umfassen ihre materiellen und finanziellen Mittel (Aktiva und Passiva).

(3) Die am 1. Juli 1965 vorhandenen Aktiva und Passiva sind gemäß den §§ 62 und 88 der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 1227) und gemäß den §§ 14 bis 18 der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 233) zu erfassen und zu bewerten.

(4) Die Erfassung und Bewertung der Grundmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grund-

mittel (GBl. II S. 118). Grundmittel mit einem Bruttowert bis 500 MDN sind vom Staatlichen Versorgungskontor für Leder nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

(5) Die am 1. Juli 1965 vorhandenen eigenen Fonds und die entsprechenden Sonderbankkonten der Staatlichen Kontore (Zentrale) haben die Staatlichen Kontore in der Eröffnungsbilanz gesondert auszuweisen.

#### § 2

##### **Jahresabschluß**

(1) Die im § 1 und im § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) genannten Staatlichen Kontore haben einen Jahresabschluß aufzustellen, der folgende Teile umfaßt:

- a) die Jahresbilanz,
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) ergänzende Formblätter zur Jahresbilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) den Jahresbericht des Hauptdirektors des Staatlichen Kontors.

(2) Die Jahresbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die im § 1 der Anordnung vom 20. April 1965 genannten Staatlichen Kontore erstmalig zum 31. Dezember 1965 aufzustellen.

#### § 3

##### **Berichtigung der Bilanzen und Jahresabschlüsse**

(1) Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Staatlichen Kontore durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiva und Passiva nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

(2) Änderungen, die bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Staatlichen Kontore durch das übergeordnete Organ oder die Finanzrevision beauftragt werden, sind in alter Rechnung durchzuführen. In diesen Fällen ist eine berichtigte Bilanz und eine berichtigte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

#### § 4

##### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Im Rahmen dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Juni 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: M a r k o w i t s c h  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden